

# RS OGH 2002/12/18 15R174/02x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2002

## Norm

ZPO §166

KO §7

KO §110

KO §113

## Rechtssatz

Die Fassung eines ausdrücklichen Wiederaufnahme(Fristsetzungs-)beschlusses ist jedenfalls dann erforderlich, wenn das Prozessgericht nicht nur zu erheben hat, ob die Klageforderung im Konkurs angemeldet, sondern auch, von wem (neben dem Masseverwalter) sie bestellt wurde. Die Unterlassung eines solchen Beschlusses ist mit Nichtigkeitssanktion bedroht.

## Entscheidungstexte

- 15 R 174/02x

Entscheidungstext OLG Wien 18.12.2002 15 R 174/02x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2002:RW0000085

## Dokumentnummer

JJR\_20021218\_OLG0009\_01500R00174\_02X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)